

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 115/96

BESCHLUSS

vom
20. März 1997

in dem Rechtsstreit

K [REDACTED] A [REDACTED] - B [REDACTED],
Körperschaft des öffentlichen Rechts, vertreten durch den Vorstand,
B [REDACTED]straße [REDACTED] A [REDACTED]

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

g e g e n

B [REDACTED] V [REDACTED] AG,
Niederlassung I [REDACTED],
vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Eckbert E [REDACTED]
I [REDACTED]straße [REDACTED], I [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Brandes und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 20. März 1997
beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das
Urteil des 3. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts München vom
10. April 1996 wird nicht angenommen.

Die Kosten des Revisionsverfahrens
fallen der Klägerin zur Last.

Streitwert für die Revisionsinstanz:
1.000.000 DM.

G r ü n d e

Die Rechtssache wirft klärungsbedürftige Rechtsfragen
von grundsätzlicher Bedeutung nicht auf, und das Rechtsmit-
tel bleibt im Ergebnis ohne Erfolg (§ 554 b ZPO).

Die Beklagte hat die Grundschild nicht aufgegeben,
sondern freihändig verwertet (vgl. BGH, Urt. v. 24. Novem-
ber 1980 - VIII ZR 317/79, NJW 1981, 761, 762 unter 2 a).
Damit hätte sie sich gegenüber der Klägerin allenfalls dann

- 3 -

schadensersatzpflichtig machen können, wenn diese vorher ihr Interesse mitgeteilt hätte, das Grundstück selbst zu einem höheren Preis zu kaufen; das ist bis zum 27. Mai 1995 unstreitig nicht geschehen. Mit ihrem Bürgschaftsanspruch darf die Beklagte die Rückforderung der Klägerin abwehren. Denn den einseitigen Antrag der Klägerin, einen Treuhandvertrag zu ihren Bedingungen zu schließen, hat die Beklagte abgelehnt. Gegen einen sich daraus allenfalls ergebenden Rückzahlungsanspruch der Klägerin gemäß § 812 Abs. 1 BGB darf die Beklagte aufrechnen (§ 387 BGB). Diese hat zu keiner Zeit in der Klägerin das Vertrauen geweckt, die Bürgschaftsforderung nicht einseitig durchsetzen zu wollen; dann kann die Klägerin nicht einseitig ihre Zahlungsbedingungen der Beklagten aufzwingen.

Brandes

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)